

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) 1.FC Germania E-gestorf/Langreder e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 19.01.2016 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion „An der Ammerke“ (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Barsinghausen, 27.03.2018

(Ort, Datum)
Unterzeichnenden)

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

Ralf Dimer, Präsident (Name & Funktion des



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein BSV „Schwarz-Weiß“ Rehden e.V.,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist aufgrund des Vertrages vom 01.07.2007 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Waldsportstätten in Rehden.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Rehden,

22.3.18

(Ort, Datum)



Friedrich Schilling, 1. Vorsitzender



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) FC Eintracht Norderstedt (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 19.12.2013 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Edmund-Plambeck Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Norderstedt, 12.03.2018

(Ort, Datum)

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

Reenald Koch / Präsidium

Julia Karsten-Plambeck / Präsidium

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) FC St. Pauli von 1910 e.V.
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist aufgrund des Vertrages vom 01.07.2017 und der Änderung der Nutzungsvereinbarung vom 02.01.2018 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Edmund-Plambeck-Stadion, Garstedt I, Ochsenzoller Str. 58, 22848 Norderstedt.

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hamburg, den 12.02.2018

(Ort, Datum)



- Präsidium -

Namen der Unterzeichnenden:

Carsten Hölthkemeyer
Oke Göttlich

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) HANNOVER 96 GmbH & Co. KGaA,

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

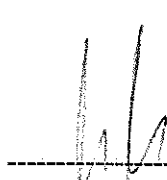
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 23.04.2014 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Eilenriedestadion (ehemals 96-DAS STADION).

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hannover, 14.02.2018

(Ort, Datum)


Martin Kind / Geschäftsführer



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) HSV Fussball AG,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Volks-parkstadion Hamburg.
Sollte der Teilnehmer darüber hinaus gehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hamburg, 15.02.2018


Vorstand bzw. Prokuristen HSV Fußball AG



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) KSV Holstein von 19000 e.V.,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

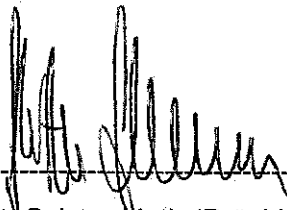
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 07.03.2003 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Sportanlage Projensdorf (CITTI Fußball Park – Platz A).

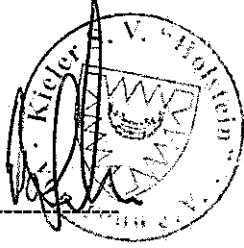
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Kiel, 28.06.2018

(Ort, Datum)


St. Schneekloth (Präsident) +
W. Schwenke (Vizepräsident)



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein **Lüneburger SK Hansa von 2008 e.V.**,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

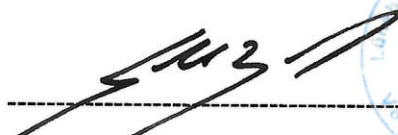
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist eines Vertrages mit dem VfL Lüneburg e.V. als Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Sültenweg.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Lüneburg, 10. März 2018

(Ort, Datum)



Sebastian Becker, Präsident



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SC Weiche Flensburg 08
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.04.2002 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion An der Bredstedter Straße.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Flensburg, 10.03.2018

(Ort, Datum)


(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)



SC Weiche Flensburg
von 1908

Bredstedter Str. 2
24941 Flensburg-Weiche | 1 | 1 |
Tel.: 0461 / 92330

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SSV Jeddeloh II e.V.,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion 53acht Arena.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Jeddeloh, 15.02.2018

(Ort, Datum)

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)



Wip Kies
1. Vors.
Gerhard Bley 1111

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein SV Drochtersen/Assel e.V.,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

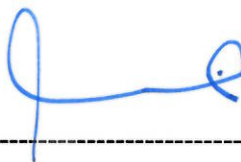
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 05.03.2010 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Kehdinger Stadion.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Drochtersen, 28.03.2018

(Ort, Datum)



(Gooßen, 1. Vorsitzender)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA,

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist aufgrund der Ermächtigung vom 03.08.2006 des Stadioneigentümers Inhaber des Hausrechts im Stadion Platz 11 am Weser-Stadion.

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Bremen, 14.02.18

(Ort, Datum)


(Geschäftsführung)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein **TSV Havelse v. 1912**,

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

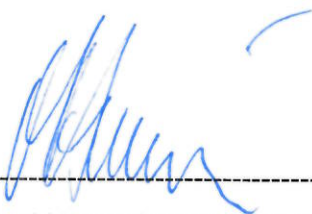
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist aufgrund des Vertrages vom 08.06.2004 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Wilhelm-Langrehr-Stadion.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Garbsen, 08/03/18

(Ort, Datum)


Manfred Hörnschemeyer, 1. Vorsitzender

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein U.S.I. Lupo – Martini e.V.,

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom **27.12.2005** mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion **Lupo Stadion Hubertusstr. 10, 38448 Wolfsburg**.

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Wolfsburg, 14.03.2018

(Ort, Datum)

U.S.I. Lupo-Martini Wolfsburg
Hubertusstraße 10
38448 Wolfsburg
Tel. 05369 17 3344
post@lupomartini.com
www.lupomartini.com

Rocco Lochiatto (1. Vorsitzender)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) VfB Lübeck v. 1919 e. V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

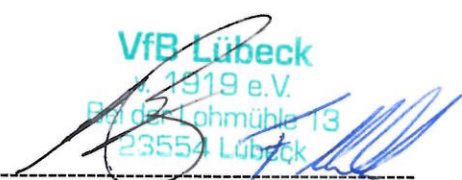
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / ~~aufgrund des Vertrages vom _____ (Datum Vertragsabschluss)~~ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion Lohmühle (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Lübeck, den 14.03.2018

(Ort, Datum)


VfB Lübeck
v. 1919 e.V.
Bei der Lohmühle 13
23554 Lübeck

Andreas Popien und Florian Möller (Vorstand)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) VfB Oldenburg v. 1897 e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer aufgrund des Vertrages vom 16.03.2015 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion.
Sollte der Teilnehmer darüber hinaus gehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

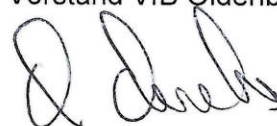
Oldenburg, den 07.03.2018

(Ort, Datum)





Vorstand VfB Oldenburg v. 1897 e.V.



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) VfL Oldenburg e.V. Name des Vereins / der Gesellschaft,

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.05.1987 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Alexanderstraße (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

VfL Oldenburg von 1894 e.V.

Rebenstraße 51

26121 Oldenburg

- Geschäftsstelle -

Oldenburg, 27.03.2018

(Ort, Datum)

Rainer Bartels (Präsident) / Franz Haake (Vorstandsmitglied)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2018 / 2019

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) VfL Wolfsburg-Fußball GmbH,
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 21.01.2015 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion AOK Stadion.
Sollte der Teilnehmer darüber hinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Wolfsburg, den

13.02.2018

(Ort, Datum)



Geschäftsführer Dr. Tim Schumacher

ppa. Matthias Tuchel

